

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 85.

Dresden, am 2. April

1851.

Achtundachtzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer am 27. März 1851.

Inhalt:

Registrandenvortrag. — Schluß der Berathung des anderweiten Berichts der ersten Deputation über die durch das allerhöchste Decret vom 19. Juli 1850 vorgelegten Gesetzentwürfe sub A.—D. — Beschlußfassung. — Berathung des Berichts der ersten Deputation, den Entwurf eines Gesetzes über die Communalgarde betr. — Allgemeine Berathung. — Besondere Berathung und Beschlußfassung über §. 1—15. — Schlußabstimmung. — Besprechung, die Gegenstände der Berathung für die nächste Tagesordnung betreffend.

Die Sitzung wird kurz vor $\frac{1}{2}$ 11 Uhr in Anwesenheit des Herrn Staatsministers D. Zschinsky und von 33 Kammermitgliedern mit dem Vortrage aus der Registrande eröffnet.

(Nr. 398.) Eingabe der Maschinennägelfabrikanten Zimmermann und Leinbrock zu Glashütte, die Erklärung der Zurücknahme ihrer bei der Ständeversammlung eingereichten Petition um Vermittelung einer Unterstützung ihres Unternehmens aus Staatsmitteln.

Präsident v. Schönfels: Der Grund, weshalb die Petenten ihre frühere Eingabe zurücknehmen, ist der, daß sie glauben, es sei der Finanzzustand unsers Landes jetzt von der Art, daß ein solches Gesuch nicht gut gestellt werden könne. Es ist also ein sehr ehrenwerther Grund, und es wird eine andere Resolution nicht zu fassen sein, als die, daß es bei dieser Erklärung sein Bewenden habe.

(Nr. 399.) Protocollauszug der zweiten Kammer vom 24. März 1851, die anderweiten Beschlüsse derselben über Position 7 des außerordentlichen Ausgabebudgets und den Nachtrag hierzu betreffend.

Präsident v. Schönfels: Geht an die dritte Deputation unbezweifelt zurück.

(Nr. 400.) Protocollauszug derselben von demselben Tage, den Beschluß über die Petition Herrn Wolf v. Tümpking's und Genossen um Verlegung einer Garnison in das Voigtland betreffend.

I. R. (5. Abonnement.)

Präsident v. Schönfels: Geht an die dritte Deputation zurück, bei welcher der Gegenstand bereits früher verhandelt worden ist. Eine weitere Mittheilung habe ich der Kammer nicht zu machen und kann daher sogleich zur

Tagesordnung

übergehen. — Herrn v. Friesen habe ich zu ersuchen, den Rednerstuhl zu betreten und den Vortrag zu halten.

Referent v. Friesen: Der Bericht sagt weiter:

ad d.

aber unterscheidet die Deputation zwischen §. 85 und 120 der Verfassungsurkunde.

1) §. 85 der Verfassungsurkunde von 1831 ist nämlich durch das Gesetz vom 31. März 1849 aufgehoben und durch ein zweites Gesetz vom nämlichen Tage die nähere Bestimmung über das Verfahren gegeben, welches bei der Ausübung des Rechtes der Kammern zu Gesetzentwürfen zu beobachten ist. Diese Vorschriften waren in die §§. 98 und 109 des VII. Abschnitts der revidirten Verfassungsurkunde ihrem wesentlichen Gehalte nach aufgenommen, die zweite Kammer hatte auch diesen Vorschlägen beigestimmt und dieselben als §§. 21 und 24 in das von ihrer Deputation gefasste Gesetz eingereiht. Nachdem aber durch die schließliche Verwerfung des ganzen VII. Abschnitts diese Paragraphen mit jenem Gesetzentwurf gefallen sind, würde es, wenn nicht eine ausdrückliche Aufhebung erfolgt, nicht nur bei den beiden Gesetzen vom 31. März 1849, sondern auch dabei bleiben, daß §. 85 der Verfassungsurkunde von 1831 aufgehoben ist. Die Deputation hat daher aus denselben Gründen, welche den ersten Beschluß der ersten Kammer veranlaßten, denselben nochmals anheimzugeben,

ob sie in Bezug auf §. 85 der Verfassungsurkunde und die Gesetze vom 31. März 1849 bei dem Antrage stehen bleiben wolle, welcher nach Seite 337 des Deputationsberichts und Seite 415 des Protocolls beschloffen worden ist.

Der Antrag der Deputation Seite 337 des Deputationsgutachtens lautet so: „daß die Staatsregierung eine Gesetzentwurf mittheilen möge, durch welche das Gesetz vom 31. März 1849, die Abänderung der §§. 85 und 120 der Verfassungsurkunde betreffend, sowie das Gesetz vom 31. März 1849, das Recht der Kammern zu Gesetzentwürfen betreffend, wieder aufgehoben werden“, und daß die Kammer den hierauf gefassten Beschluß im Protocolle niederlegen möge. Die Deputation rathet an, bei diesem Beschlusse stehen